

# **Satzung für die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Kolbermoor folgende Satzung:

## **§ 1 Steuertatbestand**

<sup>1</sup>Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. <sup>2</sup>Maßgebend ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
  - a) Hunden in Tierhandlungen
  - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen, Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
5. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
6. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind.

### **§ 3** **Steuerschuldner, Haftung**

- (1) <sup>1</sup>Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. <sup>2</sup>Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. <sup>3</sup>Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. <sup>4</sup>Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.
- (4) Hat ein Hundehalter mehrere Wohnungen inne, so findet das Halten des Hundes am Ort der Hauptwohnung statt. Maßgebend ist der gemeldete Hauptwohnsitz. Das Mitnehmen des Hundes zu den weiteren (Zweit-) Wohnungen erfüllt damit nicht den Tatbestand des Haltens des Hundes, auch in dem Gemeindegebiet, in dem die Zweitwohnung liegt oder genutzt wird.

### **§ 4** **Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) <sup>1</sup>Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs.1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. <sup>2</sup>Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) <sup>1</sup>Ist die Steuerpflicht eines Hundehalter für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. <sup>2</sup>Mehrbeträge werden nicht erstattet.

## § 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) <sup>1</sup>Die Steuer beträgt:

für den ersten Hund	<b>60,-- Euro</b>
für den zweiten und jeden weiteren Hund	<b>120,-- Euro</b>
für jeden Kampfhund	<b>500,-- Euro</b>

<sup>2</sup>Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) <sup>1</sup>Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. <sup>2</sup>Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

## § 6 a Steuerermäßigungen

(1) <sup>1</sup>Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

<sup>2</sup>Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. <sup>3</sup>Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, so entfällt die Steuer für das erste zu versteuernde Jahr, in dem der Hund in den Haushalt aufgenommen wurde.

- (3) Für Hunde nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) kann eine Steuerermäßigung um die Hälfte gewährt werden, wenn dem Ordnungsamt der Stadt Kolbermoor für den einzelnen Hund nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist und das Ordnungsamt hierüber eine Bescheinigung (Negativzeugnis) ausstellt.

## **§ 6 b**

### **Steuerbefreiung wegen absolvierten Hundeführerschein**

- (1) <sup>1</sup>Weist ein Hundehalter nach, dass er mit dem Hund freiwillig und erfolgreich eine Prüfung nach den Vorgaben des § 6 b Abs. 3 (Hundeführerschein) absolviert hat, so ist die Haltung des Hundes für das auf die Prüfung folgende Kalenderjahr steuerfrei. <sup>2</sup>Maßgebend ist der Zeitpunkt des Ablegens des Hundeführerscheins. <sup>3</sup>Eine Steuerbefreiung nach dieser Bestimmung kann für jeden Hund eines Haushalts oder einer haushaltsähnlichen Gemeinschaft nur einmal erfolgen.
- (2) § 6 b Abs. 1 gilt nicht für Prüfungen, die vor dem 01.01.2021 abgelegt wurden oder für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 2 oder wenn gegen den Hundehalter für diesen Hund sicherheitsrechtliche Anordnungen bestehen oder der Hundeführerschein aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung abgelegt wurde oder der Hundeführerschein bereits in einer anderen Gemeinde steuerbegünstigt berücksichtigt wurde.
- (3) Institutionen, Vereine oder andere Anbieter, die den Hundeführerschein ausstellen, haben zu bestätigen, dass die Prüfungen den folgenden Standards entsprechen:
1. Der Hundeführerschein darf nur nach erfolgreicher Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung ausgestellt werden.
  2. In der theoretischen Prüfung sind Kenntnisse über die Entwicklung, das Sozialverhalten (inklusive Sozialisation und Rangordnung) und rassespezifische Eigenschaften von Hunden, das Erkennen und Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden sowie die richtige Reaktion darauf, die Körpersprache von Hunden und die Bedeutung der verschiedenen Ausdrucksformen, das Erziehen und Ausbilden von Hunden und Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden, insbesondere in der Öffentlichkeit, nachzuweisen.
  3. In der praktischen Prüfung ist ein sicheres Auftreten von Hund und Hundehalter in der Öffentlichkeit unter Anwendung der erworbenen theoretischen Kenntnisse (§ 6 b Abs. 3 Ziffer 2) nachzuweisen.
  4. Die Bescheinigung über die Prüfung (Hundeführerschein) muss mindestens enthalten: Name, Rasse und Geburtsjahr des Hundes sowie Mikrochipnummer (soweit vorhanden), Vor- und Nachname, sowie Geburtsdatum des Prüfungsteilnehmers, die Bestätigung, dass eine theoretische und eine praktische Prüfung nach den Vorgaben unter § 6 b Abs. 3 Ziffer 2 und 3 abgelegt wurde. Datum der Prüfung, Unterschrift des Prüfers.
- (4) Die Stadt Kolbermoor ist berechtigt, die Vorlage der Prüfungsunterlagen zu verlangen.
- (5) Eine Steuerbefreiung gemäß § 6 b wird – soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen – nur auf Antrag gewährt.

## **§ 7** **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung** **(Steuervergünstigung)**

- (1) <sup>1</sup>Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt.<sup>2</sup>Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuervergünstigung begehrt wird.<sup>3</sup>In dem Antrag sind die Voraussetzungen hierfür darzulegen und auf Verlangen der Stadt nachzuweisen.<sup>4</sup>Maßgebend sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres.<sup>5</sup>Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) <sup>1</sup>Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 5 und Nr. 6 gewährt.  
<sup>2</sup>Eine Steuerermäßigung wird für Kampfhunde gemäß § 6 a Abs. 3 von Amts wegen gewährt.

## **§ 8** **Entstehung der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## **§ 9** **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 15. Februar eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.

## **§ 10** **Anzeigepflichten und Auskunftspflichten**

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt melden.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt melden.
- (3) <sup>1</sup>Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. <sup>2</sup>Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Stadt die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

- (4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Stadt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Stadt wegezogen ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Stadt innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, vom Steuerpflichtigen oder anderen Personen Auskünfte einzuholen oder entsprechende Unterlagen anzufordern oder die Vorführung des Hundes zu verlangen, um die Hundehaltung zu prüfen und so die für die Besteuerung erheblichen Maßnahmen zu ermitteln.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

<sup>1</sup>Im Falle der Abgabenhinterziehung, der leichtfertigen Abgabenverkürzung und der Abgabengefährdung kommen die Art. 14 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.<sup>2</sup>Danach handelt insbesondere ordnungswidrig, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig nach

1. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 einen Hund nicht rechtzeitig anmeldet;
2. § 10 Abs. 3 den Hund nicht mit Hundesteuermarke kennzeichnet bzw. auf Verlangen die Hundesteuermarkte nicht vorzeigt
3. § 10 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuerbefreiung/ Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
4. § 10 Abs. 6 die Auskunftspflicht verletzt.

Dies kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden (Art. 15 KAG).

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31.12.2021 tritt die Hundesteuersatzung vom 10. April 2006 außer Kraft.

Kolbermoor, den 08. November 2021

Stadt Kolbermoor

gez.

Kannengießer  
Zweiter Bürgermeister